

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 62 (2012)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Zur Geisteswelt des Ludwig von Moos : eine Replik auf Angelo Garovis "Bemerkungen"

**Autor:** Maissen, Thomas

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-306530>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Geisteswelt des Ludwig von Moos

### *Eine Replik auf Angelo Garovis «Bemerkungen»*

Thomas Maissen

Das Historische Lexikon der Schweiz (HLS) hält im Artikel über Ludwig von Moos fest: «Nach der Veröffentlichung des Zivilverteidigungsbuchs 1969 wurde M. heftig kritisiert. Man warf ihm zu Unrecht seine angebl. Sympathien für den Frontismus in den 1930er Jahren vor.»<sup>1</sup> Ich bin über diese Formulierung gestolpert und habe in einer Rezension für die NZZ festgehalten, das sei «eine etwas weitreichende und für ein Lexikon überflüssige Verteidigung eines journalistischen Vorkämpfers gegen ‘Warenhausjudentum’ und ‘Weltfreimaurerei’».<sup>2</sup> Weshalb habe ich, ohne Zeithistoriker zu sein, bei diesem von Roswitha Feusi Widmer gezeichneten Artikel gestutzt? Es geschah anfangs nicht wegen der politischen Haltung des Ludwig von Moos. Mich irritierte die adverbiale Wendung «zu Unrecht» und das Adjektiv «angebliche». Deshalb schrieb ich auch, dass ein solches Urteil für ein Lexikon «überflüssig» sei. Wo es offene Fragen gibt, hält ein Lexikon diese fest; es fällt kein apodiktisches Urteil. Auch ein Satz im folgenden Sinn wäre möglich: «Diese Vorwürfe wurden kontrovers diskutiert und zumeist zurückgewiesen.» Das ist Information. Die Formulierung mit «zu Unrecht» ist dagegen Erinnerungspolitik.

Nach Auskunft des Chefredaktors des HLS, Mario Jorio, vermeidet das Lexikon solche Wendungen in der Regel. In Feusi Widmers bereits 1993 verfasstem Artikel lautete der einschlägige Satz ursprünglich etwas salopp: «Bei der Veröffentlichung des ‘Zivilverteidigungsbuches’ (1969) geriet v.M. arg ins Schussfeld der Kritik.»<sup>3</sup> Die Redaktion des HLS formulierte den Satz neu, inhaltlich klarer und ohne Wertungen. Die Verfasserin selbst wurde wegen der redaktionellen Änderungen nicht angefragt, da sie nicht mehr für das HLS arbeitete, als ihr Artikel 15 Jahre nach Ablieferung, im Jahr 2008, für die Drucklegung vorbereitet wurde. Wie in solchen Fällen üblich, ging der Beitrag stattdessen an den für Obwalden zuständigen externen Berater, den (bis 2006) Staatsarchivar des

1 *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 8 (Loc–Muo), Basel 2009, S. 706.

2 Thomas Maissen, «Der Alpenmensch und andere Urschweizer», *NZZ*, 26. Januar 2011, S. 50.

3 Zitiert nach <http://www.hls-dhs-dss.ch/index.php> (elektronische Mitarbeiterversion), wo Feusi Widmers ursprüngliche Version von 1998 bis 2008 hochgeschaltet war.

Halbkantons: Angelo Garovi. Er schlug anstelle der neutralen Formulierung der Redaktion die schliesslich gedruckte Version vor, die der Redaktor aus Respekt vor der Kompetenz des Beraters übernahm. Ist es denkbar, dass Garovi in seiner Funktion als wissenschaftlicher Berater eines historischen Lexikons mit einer unwissenschaftlichen Formulierung einen Artikel so änderte, dass bestimmte Aussagen über das politische Verhalten seines Schwiegervaters als zweifelsfrei falsch gelten sollen?

Nun gibt es durchaus Fälle, dass man in einem Lexikon die Wendung «zu Unrecht» verwenden kann (was auch im HLS rund zwanzigmal vorkommt). Kaum verfänglich ist ein Satz wie: «Alfred Dreyfus wurde zu Unrecht wegen Verrats verurteilt.» So umstritten diese Aussage um 1900 gewesen ist, so solid ist der Forschungsstand zur Dreyfus-Affäre heute. Nicht nur die Ereignisse sind bekannt; auch das Milieu, in dem die Intrigen gegen Dreyfus entstanden und verdingen, ist gründlich ausgeleuchtet worden. Kein noch so konservativer Historiker würde heute von Dreyfus' Schuld ausgehen, wenn er in der akademischen Zunft ernst genommen werden will.

Bei Ludwig von Moos ist das anders. Es gibt keine Monographie zu ihm. Material dafür wäre aber offenbar vorhanden. Garovi hat den Nachlass inventarisiert und kennt das Privatarchiv des Ludwig von Moos nach eigener Aussage «bis in Einzelheiten hinein, so auch die Tagebücher und Korrespondenzen mit den jeweils angehefteten Antwortkopien».<sup>4</sup> Wie es bei umstrittenen Gestalten der Zeitgeschichte nahe liegt, rät Garovi dazu, dass auch andere Historiker die Biographie des Alt-Bundesrats «anhand der vielen aussagekräftigen Akten in den Archiven *sine ira et studio* zu erforschen». Allerdings vergisst der ehemalige Staatsarchivar zu erwähnen, wo sich das Familienarchiv tatsächlich befindet, wer unter welchen Bedingungen Zugang erhalten kann und wie umfangreich, vollständig oder lückenhaft der Nachlass ist. Dort, wo üblicherweise solche Informationen verzeichnet werden, sind sie nicht zu finden.<sup>5</sup> Die Familie scheint bisher nicht sonderlich interessiert gewesen zu sein, den Zugang zum Nachlass über den Kreis von Vertrauten hinauszulassen. So beschränkt sich die biographische Sekundärliteratur offenbar auf eine Gedenkschrift, die 2010 als Begleitheft zur Ausstellung im Historischen Museum Sarnen erschien. Dazu kommt Adolf Alois Steiners Artikel in Urs Altermatts *Lexikon der Bundesräte*. Steiner hält für das Vorfeld der Bundesratswahl 1959 fest: «Da und dort kamen vereinzelte Stimmen auf, die dem Obwaldner vorwarfen, in seiner jungkonservativen Politik-Phase während der dreißiger Jahre Sympathien für frontistisches Gedankengut gezeigt zu haben.» Das

4 Angelo Garovi, «Bemerkungen zur politischen Haltung von Ludwig von Moos in den 30er Jahren», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 62 (2012), S. 158, Anm. 11. Die im Jahr 1985 verfassten Erinnerungen des Magistraten erwähnt auch Adolf Alois Steiner, «Ludwig von Moos 1910–1990», in: Urs Altermatt (Hg.), *Die Schweizer Bundesräte. Ein historiographisches Lexikon*, Zürich/München 1991, S. 494–499, hier 495.

5 Weder auf der Homepage des Bundesarchivs, <http://www.bar.admin.ch>, noch auf der Homepage des Staatsarchivs des Kantons Obwalden, <http://www.staatsarchiv.ow.ch>, noch im «Verzeichnis der handschriftlichen Nachlässe der Schweiz», das von der Schweizerischen Nationalbibliothek gemäss dem ISIL-Code («International Standard Identifier for Libraries and Related Organizations») geführt wird, <https://www.helvetica.ch/archivplansuche.aspx>, findet sich ein Hinweis auf den Nachlass von Ludwig von Moos oder auf das Familienarchiv von Moos.

ist eine neutrale Formulierung, wie es sich für Lexika gehört, ebenso das Fazit: «Insgesamt hatten die Begleitgeräusche keinen Einfluß auf die Wahl.»<sup>6</sup>

Steiner erwähnt auch die «herausgegriffenen Zitate aus der ersten Hälfte der dreißiger Jahre», mit denen «eine Zeitschrift» im Umfeld der Zivilverteidigungsbuch-Debatte 1969 v. Moos angeprangert habe.<sup>7</sup> Es handelte sich um die Zeitschrift *neutralität* und ihren Redaktor Paul Ignaz Vogel.<sup>8</sup> Er forderte den Rücktritt des Bundespräsidenten von 1969 als «Exponenten eines katholischen Rechtsextremismus» und stützte dieses Begehren mit Zitaten aus dem *Obwaldner Volksfreund*, dem v. Moos von 1935 bis 1942 nebenamtlich als alleiniger Redaktor vorstand.<sup>9</sup> Wie sein Artikel in der letzten SZG zeigt, bestreitet Garovi die Autorschaft des Redaktors für die umstrittenen Texte. Für seine wiederholte Aussage, dass keiner der inkriminierten Texte von v. Moos stamme, fehlt allerdings jeweils eine Belegstelle oder Beweisführung. Im Einzelnen bedarf es hier wohl noch genauer Prüfung, da möglicherweise nicht alle problematischen Beiträge mit dem eindeutigen persönlichen Kürzel vm. gezeichnet wurden; sie konnten auch aus Pressediensten wie der *Schweizerischen Katholischen Korrespondenz* stammen.<sup>10</sup> Selbst abgesehen von der Verfasserfrage würde allerdings die Verantwortung für den Abdruck eines Fremdautors beim Redaktor der Zeitung liegen. Vielleicht können bei diesen Problemen die Informationen zum Redaktionsstatus im Familienarchiv weiterhelfen, den Garovi etwas versteckt in Anm. 34 erwähnt. Auch sonst publiziert der wohl beste Kenner des Nachlasses in seinem Aufsatz eigentlich erstaunlich wenig konkretes Material zugunsten seines Mandanten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es gewiss verfrüht, über v. Moos' Verhältnis zum Frontismus apodiktische Aussagen zu treffen – ganz egal, ob mit belastender oder entlastender Stossrichtung.

Mit dem Frontismus ist es allerdings nicht getan. Es gibt genügend Beispiele, dass auch Antisemiten die Nazis ablehnen und die Fronten verachten konnten. Man kann umgekehrt von Bekenntnissen zu einer demokratischen und föderalistischen Schweiz, wie sie bei einem Vertreter der Urkantone kaum überraschen, nicht automatisch auf eine Ablehnung der faschistischen Rassenpolitik schliessen. Das Verhältnis des künftigen Stände- und Bundesrats zu den Juden ist also für sich zu betrachten. Tatsächlich sind die mir aus der Sekundärliteratur bekannten Sätze im *Obwaldner Volksfreund* – von wem sie auch stammen mögen – einer gründlicheren Prüfung und Einordnung würdig, als ich sie von Heidelberg aus vornehmen kann.<sup>11</sup> Im Mai 1933 stand zu lesen: «Es ist zu begrüßen, dass man alle Volksklassen vereint zur Aufrichtung einer neuen Schweiz aufrufen will, dass man

6 Steiner, «Ludwig von Moos» (Anm. 4), S. 495.

7 Vgl. Rolf Löffler, «'Zivilverteidigung' – die Entstehungsgeschichte des 'roten Büchleins'», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 54 (2004), S. 173–187.

8 Die verschiedenen kurzen Artikel finden sich in: *Neutralität. Kritische Schweizer Zeitschrift für Politik und Kultur*, Bd. 8, Heft 1–4, Januar–April 1970, die Zitate vor allem in Heft 1, S. 33–39.

9 Zum Stellenantritt 1935 im «jungkonservativen Fahrwasser» vgl. *Neutralität* (Anm. 8), Heft 4, S. 22.

10 Ludwig von Moos zeichnete mit vm.; vgl. zu seiner Tätigkeit beim «Volksfreund» Konrad Zollinger, *Frischer Wind oder faschistische Reaktion? Die Haltung der Schweizer Presse zum Frontismus 1933*, Zürich 1991, S. 364–367.

11 Freundlicherweise hat Hans Stutz, Luzern, die von mir angeführten Zitate aufgrund seiner Dokumentation geprüft.

dem Warenhausjudentum und der Weltfreimauerei den schärfsten Kampf ansagt. Soweit können wir die wie Pilze aus dem Boden schiessenden Gruppen- und Frontenprogramme zumeist fast Satz für Satz unterstreichen.»<sup>12</sup> «Dass die Judenfrage einmal aufgeworfen werden musste, ist selbstverständlich. Das Judentum hat im Deutschen Reich einen teilweise so unheilvollen Einfluss auf das politische, wirtschaftliche und geistige Leben ausgeübt, dass die Judenverfolgung als Reaktion auf diese unerwünschte Tätigkeit angesehen werden muss.»<sup>13</sup> Als die Urner einigen Juden die Einbürgerung verweigerten, salutierte der *Volksfreund* im April 1933 mit «Uri, Bravo!».<sup>14</sup> «Pfu über solche Leute» heisst es dagegen, als die Zürcher Regierung drei Jahre später einige Juden einbürgerte, und der Autor schrieb: «Muss man sich wundern, wenn das schweizerisch empfindende Volk geradezu von Wut erfasst wird, wenn es sieht, wie ein Ostjude am anderen, sozusagen am laufenden Band, in unser Bürgerrecht schlüpft, während Leute mit altbewährten Schweizer Namen stempeln oder auswandern müssen? Wir begreifen es unter solchen Verhältnissen sehr gut, dass ein kämpferischer Antisemitismus im Schweizervolk je länger je besseren Boden findet und sich schliesslich auch gegen solche Juden richten könnte, die sich gegenüber der eidgenössischen Volksgemeinschaft nichts zuschulden kommen liessen, sondern sich ihr mit Takt anzupassen versuchten.»<sup>15</sup> Diese Argumentation halst einzelnen Juden die Schuld für den Antisemitismus auf. Uneingeschränkt gegen alle Juden richtet sich die Behauptung des *Volksfreunds* von 1937: «Wo die Juden ernstlich Fuss fassen, wächst für die Christen wenig Gras mehr, weil sie weniger zusammenhalten und nicht so mitleidlos sind.»<sup>16</sup>

Sehr gut greifbar wird das Weltbild des *Volksfreunds* im September 1937, als der Redaktor einen Artikel aus der *Innerschweizer Bauernzeitung* abdruckt und diesen mit einer Spitze gegen die linksliberale *Nationalzeitung* selbst einführt: «Die Basler 'Nationalzeitung', von deren trüben Brunnenwasser man nicht recht weiss, was für Juden und Freimaurer darin ihre 'sauberen' Hände waschen, hat sich einen ganz schmutzigen Artikel gegenüber den Innerschweizer Jungbauern und dem Bauernbund, dem bekanntlich auch der Obwaldner Bauernverein angehört, geleistet.» Darauf folgen die übernommenen Sätze der *Bauernzeitung*: «Nicht Freimaurer, nicht Juden und Basler Redaktoren haben den Grundstein zu

12 *Obwaldner Volksfreund*, 6. Mai 1933 (gezeichnet: vm.); zitiert nach Hans Stutz, *Antisemitismus in der Innerschweiz*, <http://www.hans-stutz.ch/buecher/frontisten-national-sozialisten/antisemitismus.html> (26. 11. 2011) = ders., «Wesentlich ist für uns, dass sie recht bald dorthin gehen, woher sie gekommen sind», in: *Wochenzeitung*, 1. September 1995; vgl. auch Zollinger, *Frischer Wind* (Anm. 10), S. 367.

13 *Obwaldner Volksfreund*, 8. Januar 1936; zitiert nach *Neutralität* (Anm. 8), Heft 1, S. 34, und Max Schmid, *Schalom! Wir werden euch töten. Texte und Dokumente zum Antisemitismus in der Schweiz, 1930–1980*, Zürich 1979, S. 121.

14 *Obwaldner Volksfreund*, 29. April 1933; zitiert bei Zollinger, *Frischer Wind* (Anm. 10), S. 367.

15 *Obwaldner Volksfreund*, 29. Februar 1936, 2. Blatt; nach *Neutralität* (Anm. 8), Heft 1, S. 34, und Schmid, *Schalom* (Anm. 13), S. 121; zum Teil zitiert von Urs Altermatt, *Katholizismus und Antisemitismus. Mentalitäten, Kontinuitäten, Ambivalenzen. Zur Kulturgeschichte der Schweiz 1918–1945*, Frauenfeld et al. 1999, S. 133. Die Formulierung des ersten Satzes folgt weitgehend einem Artikel in der katholisch-konservativen *Wochenzeitung Das Aufgebot*, deren Herausgeber Jacob Lorenz war.

16 *Obwaldner Volksfreund*, 21. Juli 1937, nach *Neutralität* (Anm. 8), Heft 1, S. 37, Schmid, *Schalom* (Anm. 13), S. 122, und Stutz, *Antisemitismus* (Anm. 12).

unserer freien Schweiz gelegt. Es waren die Bauern der Innerschweiz. Wie unsere Väter lieben sie ihre schöne Heimat und werden nichts unterlassen, um sie wieder frei zu machen von modernen Vögten und auch von volksfremden, kommunistischen und freimaurerisch angehauchten Schreiberlingen. Und wenn einst die Feuerzeichen in diesem Sinne ab unsern herrlichen Schweizerbergen leuchten, dann marschieren auch die 'wenigen und schwachen Soldaten' der Innerschweiz, und der moderne Asphaltboden unserer Städte wird ob deren wuchtigen Schritten erdröhnen.»<sup>17</sup> Die Juden wurden wahrgenommen als Teil einer entfremdeten, materialistischen, gottlosen und internationalistischen Moderne, der die bodenständigen und naturverbundenen Bauernsöhne muskelbewehrt entgegentreten sollen.

Wenn man von solchen – zustimmenden – Übernahmen aus anderen Zeitungen absieht, stammen die zitierten Sätze im Urteil der vorliegenden Sekundärliteratur von Ludwig von Moos selbst. Ob er sie tatsächlich alle geschrieben hat, sei gründlichen und hoffentlich baldigen Forschungen überlassen. Das geistige Milieu, in dem solche Formulierungen entstanden, ist auf jeden Fall durch Garovi sehr verharmlosend als «Judenkritik» skizziert und rechtfertigend erklärt worden: «Und da die Warenhäuser weitgehend in jüdischen Händen lagen, wurden die Juden damit identifiziert.» Nicht nur in ihrem apologetischen Unterton ist diese Behauptung Garovis problematisch, die unbedacht antisemitische Vorurteile weitertransportiert. Wie «weitgehend» waren denn die jüdischen Anteile an Globus, Jelmoli, Oscar Weber oder EPA? Und weshalb musste man – sehr wahrscheinlich Ludwig von Moos selbst – in Obwalden, wo es weder Juden noch Warenhäuser gab, solche Polemiken weiterverbreiten? Da hilft Garovis gewiss richtiges, aber etwas konfus vorgetragenes Postulat wenig, man müsse zwischen (rassistischem) Antisemitismus und (religiösem) Antijudaismus unterscheiden. Wäre es denn nicht ehrenrührig, Ludwig von Moos als «Antijudaisten» zu bezeichnen?

Jedenfalls ist Garovis Versuch, den Bundesrat als Vorkämpfer für jüdische Anliegen zu rehabilitieren, nicht sauber belegt. Das von ihm zitierte Schreiben Nahum Goldmanns beklagt, wie lange die Abklärung bei nachrichtenlosen Vermögen und ein entsprechender Meldebeschluss sich schon hinzögen; besondere Verdienste von v. Moos werden nicht erwähnt. Tatsächlich ging die Initiative für den Meldebeschluss von Nationalrat Harald Huber (Motion 1957) aus, und die treibende Kraft im Bundesrat war Friedrich Traugott Wahlen, zuerst als Vorsteher des Justizdepartements (EJPD) und dann des Politischen Departements (heutiges EDA).<sup>18</sup> Garovi führt die Bedenken des EJPD-Vorsitzenden v. Moos an, der 1971 die eruierten nachrichtenlosen Vermögen von (jüdischen) Osteuropäern nicht ohne Verschollenheitserklärung in einen generellen Fonds überweisen, also die Anspruchsberechtigten faktisch enteignen wollte.<sup>19</sup>

17 *Obwaldner Volksfreund*, 4. September 1937; nach *Neutralität* (Anm. 8), Heft 1, S. 37, und Schmid, *Schalom* (Anm. 13), S. 122. Das Zitat mit den Soldaten dürfte aus dem beanstandeten Artikel der *Nationalzeitung* stammen.

18 Thomas Maissen, *Verweigerter Erinnerung. Nachrichtenlose Vermögen und die Schweizer Weltkriegsdebatte 1989–2004*, Zürich 2005, S. 45f. (mit weiterer Literatur).

19 Peter Hug, Marc Perrenoud, *In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten* (*Bundesarchiv Dossier*, Bd. 4), Bern 1997, S. 85f.

Hier wäre abzuklären, ob es v. Moos um die Sache der betroffenen Holocaust-Opfer oder ihrer Nachfahren ging; oder um grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien (was durchaus ehrenwert ist). Jedenfalls erwähnen die einschlägigen Publikationen der *Unabhängigen Expertenkommission* (UEK) v. Moos nicht als Vorkämpfer für Abklärungen oder gar Restitutionsen von nachrichtenlosen Vermögen.<sup>20</sup>

Aussagekräftig ist vielmehr ein Zitat von v. Moos im Jahr 1962, das sich im Schlussbericht der UEK findet: «Die Schweiz hat keinen Grund sich zu entschuldigen, weder gegenüber den Opfern der NS-Verfolgung noch gegenüber jüdischen oder anderen Organisationen und ganz bestimmt nicht gegenüber dem Staat Israel.»<sup>21</sup> Diese Worte stammen von demjenigen, der – als Autor oder als Redaktor – die obigen Zitate zu verantworten hatte. Man kann Garovi durchaus zustimmen, dass mit dem Holocaust zwar nicht der Begriff,<sup>22</sup> wohl aber die historischen Konnotationen des Antisemitismus andere geworden sind als in den dreissiger Jahren. Es ist insofern auch ein Unterschied, ob sich jemand 1933 oder aber 1953 gegen «Kaufhausjuden» auslässt. Wer aber 1962 seine Worte von 1933 so gründlich vergessen hat, dass ihm selbst eine Entschuldigung zu viel ist, der kann durchaus der «verweigten Erinnerung» bezichtigt werden.<sup>23</sup>

Ob beim skizzierten Wissensstand von Antisemitismus zu reden ist oder nicht, lasse ich hier offen – nicht nur wegen der noch ungenügenden Forschungslage. Der Begriff suggeriert auch eine klare Dichotomie, die den historischen Umständen nicht gerecht wird und zu Rechtfertigungen nach dem folgenden Muster führt: Wer einmal etwas Gutes über einen Juden gesagt hat, ist kein Antisemit und damit über jeden Verdacht erhaben (oder analog: Wer die Nazis kritisiert hat, ist automatisch ein Vorkämpfer der Demokratie). Judenfeindschaft ist ein vielfältiges und ein graduelles Phänomen. Es gab und gibt ein Mehr oder Weniger an Antisemitismus. Man konnte dafür eintreten, Juden rechtlich zu diskriminieren und zugleich antisemitische Morde als unzivilisiert verurteilen. Konrad Zollinger hat diesbezüglich die Position der konservativen Schweizer Presse so zusammengefasst: «Immer wieder wurde da ein Vorgehen gegen die Juden bejaht, wenn es sich nur ‘in rechten Bahnen’ abspiele.»<sup>24</sup> In diesem Sinn muss man vermutlich auch die von Garovi zitierten Worte einordnen, mit denen der *Volksfreund* nach dem 9. November 1938 die «Ausschreitungen barbarischer und aufgehetzter Massen» und die Komplizenschaft der deutschen Behörden verurteilte. Es ist möglich, dass der Autor in dem ungezeichneten Beitrag mit seinen Worten vor allem auf die Unterdrückung aller Religionen (und Kirchen) durch totalitäre «Neuheiden» zielte. Jedenfalls scheint er die Morde der Reichspogromnacht in derselben

20 Barbara Bonhage, Hanspeter Lussy, Marc Perrenoud, *Nachrichtenlose Vermögen bei Schweizer Banken. Depots, Konten und Safes von Opfern des nationalsozialistischen Regimes und Restitutionsprobleme in der Nachkriegszeit* (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 15), Zürich 2001.

21 *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg*, Zürich 2002, S. 447.

22 Jedenfalls verstehe ich Garovis Standpunkt nicht, dass der «Begriff» Antisemitismus nach «Auschwitz» eine «ausserordentliche Bedeutungserweiterung» erfahren haben soll. Erweitert wurde aber selbstverständlich das Vorstellungsvermögen, wozu Antisemiten fähig sind.

23 Vgl. Maissen, *Verweigte Erinnerung* (Anm. 18), insbesondere das Schlusskapitel.

24 Zollinger, *Frischer Wind* (Anm. 10), S. 367.

Kategorie einzuordnen wie die «Katholikenhetze».<sup>25</sup> Steht mehr hinter der ironischen Verurteilung des «neuen Kulturstaats» durch den *Volksfreund* als die zwar völlig ungleichartige, aber parallel erfahrene Bedrohungslage von Juden und nonkonformen katholischen Institutionen? Ob und ab wann v. Moos konsequent für die bedrohten Juden eintrat, bleibt somit ebenfalls eine Frage für weitere Forschungen.

Zu fragen ist ferner, ob man so undifferenziert und affirmativ wie v. Moos und Garovi von einer «christlichen Auffassung von Volk, Staat und Staatszweck» reden kann, die «gegen links und rechts die zugleich christliche und schweizerische Wesensart» verfochten habe. Wenn schweizerische Wesensart zugleich christlich ist, dann kann – zum Beispiel – ein Jude kein «echter» Schweizer sein. Ich wäre nicht überrascht, wenn der junge v. Moos dies so sah. Aber auch Garovi? Seine Rede von der «christlichen Gesellschaftsordnung» ist jedenfalls unscharf, auch in anderer Hinsicht. Mit «christlich» sind hier katholische Vorstellungen gemeint, oder vielmehr Gesellschaftsideale von katholischen Konservativen, die in dieser Form sehr konfessionsspezifisch waren: Sie wurzelten in der kurialen Variante von Antimodernismus und Antiliberalismus. Insofern scheint mir die von Garovi für v. Moos reklamierte Trennung von «berufsständischer Ordnung» und «Ständestaat» ebenfalls eine Hypothese zu sein, die noch der Bestätigung harrt. Es ging beim Korporativismus nicht um die Bildung von Zünften oder um brancheninterne Absprachen zwischen den Sozialpartnern. Das Ziel war durchaus politisch und richtete sich gegen den modernen Parteienstaat und Parlamentarismus, die wiederum auf dem liberalen Individualismus und dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht beruhten.<sup>26</sup> Stattdessen sollten Korporationen die gesellschaftlichen Kräfte in eine hierarchisch und autoritär gelenkte Entscheidungsbildung einbringen.<sup>27</sup> Für den *Obwaldner Volksfreund* war der Ständestaat der «einzige Ausweg aus den sozialen Spannungen und dem wirtschaftlichen Chaos der Gegenwart».<sup>28</sup>

Manifest waren diese Zielsetzung und das entsprechende autoritäre Selbstverständnis bei führenden Exponenten der Katholisch-Konservativen (KK) der dreissiger Jahre, wie den Bundesräten Jean-Marie Musy und Philipp Etter oder dem Vordenker des Korporativismus, dem Freiburger Professor Jacob Lorenz. Es lässt sich nicht ausblenden, dass sie ihre Vorbilder hierbei nicht bloss in der päpstlichen Soziallehre fanden, sondern ebenso im katholischen Faschismus von

25 *Obwaldner Volksfreund*, 19. November 1938; zitiert nach Garovis Aufsatz.

26 Vgl. *Obwaldner Volksfreund*, 14. Januar 1939: «Der moralische Sieg des Reiches ist aber unbestreitbar: Deutschlands Stärke und die Schwäche der westlichen Demokratien liegen vor aller Augen ... Der ewig langsame Parlamentarismus mit dem Vermischen der Verantwortlichkeiten, das Parteiwesen und anderes mehr rief nach Revision ... Und ganz Europa schreitet langsam über den Liberalismus hinweg einer faschistischen Aera entgegen.» *Neutralität* (Anm. 8), Heft 1, S. 46.

27 Garovi erwähnt in seinem Beitrag Peter Stadler, «Die Diskussion um eine Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung 1933–1935», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 19 (1969), S. 75–169; dort kann man etwa auf S. 95 die erklärten katholisch-konservativen Ziele nachlesen: Stärkung der Staatsautorität, Verankerung des öffentlichen Lebens im Geiste des Christentums, Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft etc.

28 *Obwaldner Volksfreund*, 1. Juni 1935, zitiert nach Peter Lussy, Michael Blatter, «Totalrevision! Das Gebot der Stunde», in: *Obwaldner Wochenblatt*, Nr. 44, 31. Oktober 1997, S. 3.

Mussolini, Salazar oder Dollfuß.<sup>29</sup> Ihnen allen war auch der von der Kurie seit 1732 und vor allem unter Pius IX. und Leo XIII. unablässig gepredigte Kampf gegen die «Weltfreimaurerei» gemeinsam. Die Bulle *Humanum genus* von 1884 verdammt nicht nur die Freimaurerei in das Königreich Satans, sondern führte in der katholischen Kirche zur Identifikation von Freimaurerei und Judentum als zersetzenden Kräften in den «christlichen» Nationen. In Italien wurde die Freimaurerei 1925 verboten, in Portugal 1935, in Spanien 1940; das deutsche Verbot von 1935 setzte dem schon seit 1933 unterdrückten österreichischen Freimaurertum nach dem «Anschluss» ein Ende. Das ist das Umfeld der Fonjallaz-Initiative, die das Freimaurertum auch in der Schweiz verbieten wollte. Sie wurde nur im Kanton Freiburg, mit 53 Prozent Ja-Stimmen angenommen; als nächster Stand folgte Obwalden mit 48,5 Prozent Ja.<sup>30</sup>

Vor diesem Hintergrund verharmlost Garovi die gleichzeitige Verfassungsdebatte in sehr problematischer Weise. Wäre es bloss um die konfessionellen Artikel gegangen, hätte ja eine normale Initiative, von Parlament oder Volk, völlig ausgereicht. Tatsächlich führte ja dann die Motion v. Moos (1954) zur Volksabstimmung von 1973 und zur Aufhebung der Ausnahmeartikel. Es ging aber 1935 eben nicht um eine Teilrevision, sondern um eine Totalrevision – «eine Neuordnung des Staatsgrundgesetzes», um die Worte des kampffreudigen und kompromisslosen Ludwig von Moos zu wiederholen, der dazu «unsere», also die katholischen und konservativen «soliden Bausteine» beitragen wollte. Die Gelegenheit, dass der liberale Bundesstaat unter dem politischen und psychologischen Druck der im Ausland erfolgreichen faschistischen Bewegungen stand, sollte in einer «nationalen Tatgemeinschaft» der «Jungkonservativen» (der KK-Jugendpartei, der v. Moos angehörte) mit den faschistischen Fronten genutzt werden, um das Rad der Geschichte zurückzudrehen.<sup>31</sup> Gewiss wünschten die föderalistischen Konservativen nicht einen zentralistischen Führerstaat, wohl aber autoritär und «christlich» geführte Kleinstaaten, nämlich die mit weitreichenden Souveränitätsrechten ausgestatteten Kantone.<sup>32</sup> Gemäss dem «Vorentwurf zu einer Bundesverfassung», den eine KK-Studienkommission 1934 vorlegte, konnten die Kantone Pressefreiheit, Gewerbefreiheit und Niederlassungsfreiheit einschränken, das Schulwesen sollte verkirchlicht werden, und einzelne geplante Bestimmungen richteten sich erkennbar gegen Juden und Freimaurer.<sup>33</sup>

29 Für Stellungnahmen des *Obwaldner Volksfreunds* zum italienischen Abessinienkrieg, dem spanischen Bürgerkrieg und Salazars «Erneuerungswerk» vgl. *Neutralität* (Anm. 8), Heft 1, S. 36.

30 Stadler, «Diskussion» (Anm. 27), S. 164. Interessanterweise unterzeichneten in Obwalden bereits ein sehr hoher Anteil (13,8 Prozent) der Stimmberechtigten die Initiative, in Nidwalden dagegen nur 0,7 und in Uri bloss 0,4 Prozent; *ibid.*, S. 129.

31 Vgl. den Bericht des Bundesrats, 8. November 1934, im Bundesblatt, 86. Jg., Bd. III, S. 595.

32 Der *Obwaldner Volksfreund*, 4. Januar 1936, lehnt, ausgehend vom Saarland und dessen Ähnlichkeiten mit der Schweiz, das Führerprinzip keineswegs kategorisch ab: «Zudem hat überall der Führergedanke zum Ausdruck zu kommen, der vielfach gute Auswirkungen zeitigt, sofern er nicht übertrieben wird.» Zitiert nach *Neutralität* (Anm. 8), Heft 1, S. 34.

33 Für den katholisch-konservativen «Vorentwurf» vgl. Stadler, «Diskussion» (Anm. 27), S. 152–156; vgl. auch Oliver Meuwly, Art. «Korporativismus», *HLS*, Bd. 7, Basel 2008, S. 415 (mit Hinweisen auf neuere Literatur).

Die katholisch-konservativen Befürworter einer Verfassungsrevision zielten nicht auf die Ausnahmeartikel, sondern auf die schweizerische Staatsordnung. Der *Obwaldner Volksfreund* nannte sie im April 1934 ein «faules» Gebälk und schrieb die damaligen Probleme dem «System» zu; «und dieses System ist die liberale Bundesverfassung von 1848 und 1874». Die Losung der Stunde heisse: «staatliche und wirtschaftliche Neuordnung von Grund auf», und das meine Überwindung des «freisinnigen (lies: freimaurerischen!) Systems». <sup>34</sup> So war die katholische Konservative Volkspartei die einzige der grossen historischen Parteien, welche die Totalrevision befürwortete. Nur ihre Stammkantone Freiburg, Appenzell Innerrhoden, Wallis sowie – als einziger Innerschweizer Stand – Obwalden sprachen sich in der Abstimmung für die Totalrevision aus.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass Ludwig v. Moos' Halbkanton Obwalden bisher noch jede Verfassung des liberalen Bundesstaats Schweiz in der Volksabstimmung verworfen hat. Immerhin ist die Zustimmungsrate von 3,3 Prozent (1848) auf 47,3 Prozent (1999) angestiegen, so dass nicht auszuschliessen ist, dass auch die Obwaldner sich eines Tages mehrheitlich zur Verfassungsordnung bekennen, in der sie – ganz gut – leben. Eine Voraussetzung dafür wäre ein selbstkritischer Umgang mit den Motiven, die ein nachhaltiges Unbehagen am liberalen Nationalstaat genährt haben. Dazu zählt die Judenemanzipation, die eine (relativ späte) Leistung dieses Bundesstaats ist, der auf einer Nation von – unbesehen des individuellen Glaubens – gleichberechtigten Staatsbürger bestehen soll. Das widerspricht Vorstellungen vom «organischen Werden» einer «christlichen Gesellschaftsordnung», wie sie Ludwig von Moos mit vielen Katholisch-Konservativen seiner Zeit teilte. Wieweit diese anti-moderne Geisteswelt auch Antisemitismus nährte, muss im Einzelnen noch durch umfassende Forschungen insbesondere im Nachlass des Bundesrats geklärt werden. Ausschliessen möchte ich es angesichts der angeführten Zitate zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls nicht.

34 *Obwaldner Volksfreund*, 11. April 1934, zitiert nach Lussy/Blatter, «Totalrevision!» (Anm. 28).